



Zur Optimierung des Umgangs mit Tierarzneimitteln

Zusammenfassung der wichtigsten Aufgaben und Massnahmen

- Information und Fortbildung der Tierärzte über gesetzliche Vorschriften, Standesordnung und Tarifgestaltung
- Optimierung der gesetzlichen Vorschriften und deren Vollzug v.a. auf eidgenössischer, aber auch auf kantonaler Ebene.
- Regelung und Anpassung des Tierarzneimittelflusses und der Kosten von Tierarzneimitteln zu Verhinderung von Missbräuchen.
- Aufzeichnungspflicht von Arzneimitteln vorschreiben (Behandlungsjournal).
- Einführung eines internen (vorerst freiwilligen) Controlling zur tierärztlichen Qualitätssicherung in Sachen Tierarzneimittel.
- Bildung der Landwirte in Sachen Arzneimittel durch Tierärzte.
- Erhöhung der Wertigkeit, Mitglied der GST zu sein

Der Bericht wurde erstellt von der
„Arbeitsgruppe Tierarzneimittel“ der GST

- M. Dürr (Präsident)
- P. Rüschi
- Ch. Trolliet
- F. Suppiger
- X. Sidler
- W. Koch (Protokoll).

Ende November 1995

Tierärztinnen und Tierärzte

Themenbereich / Situation	Lösungsvorschläge
<p>Heilmittelrecht ist kantonales Recht. Die Gesetze sind da, doch teils fehlt es am Willen, diese strikte durchzusetzen. Der <i>öffentliche Druck</i> ist z.Z. <i>noch zu klein</i></p> <p>Es gibt grosse kantonale Differenzen und Unzulänglichkeiten in der Anwendung. Wesentlich zu wissen ist, dass kantonale Gesetze im Gegensatz zu Bundesgesetzen grundsätzlich nur Bussen als Strafe vorsehen und daher die Ahndung weniger streng erfolgt.</p> <p>In einigen Kantonen sind nicht kompetente oder gar keine Instanzen beauftragt, den Arzneimittelmisbrauch abzuklären und zu ahnden. Bei Unkenntnis der Usancen findet man keine Delinquenten.</p> <p>Eine bundesweite Kontrolle fehlt. Zur Zeit wird ein Bundesgesetz über Heilmittel ausgearbeitet.</p> <p>Gesetzliche, wichtige Forderungen im neuen Lebensmittel-Gesetz (LMG) sind auf Verordnungsstufe noch nicht geregelt.</p>	<p>Die Kantone sind gefordert, ihre Regelungen anzupassen und den konsequenten Vollzug auf allen Stufen zu kontrollieren.</p> <p>Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass Hersteller und Grosshandelsfirmen nur bezugsberechtigte Personen und Firmen und keinesfalls Tierhalter beliefern, auch nicht gegen tierärztliche Rezepte.</p> <p>Ein Überblick über die relevanten Gesetze bzw. die wichtigen Artikel gehört in den GST-Ordner. Die Regionalsektionen ergänzen in Zusammenarbeit mit ihren KT's diese Sammlung.</p> <p>Für Kontrollen ist tierärztliches Fachwissen nötig. Beim Vollzug der gesetzlichen Vorschriften muss der Kantonstierarzt mitwirken.</p> <p>Bei der Ausgestaltung dieses neuen Bundesgesetzes muss unbedingt ein Vertreter der GST mitwirken.</p> <p>Selbstkontrolle (Behandlungsjournal *) und Kontrollrecht sowie die Kontrolle an der Landesgrenze sind umgehend zu formulieren bzw. in Kraft zu setzen.</p>

*) Das "Behandlungsjournal" umfasst Medikamentenkontrolle und Aufzeichnungen aller durchgeführten Behandlungen am Tier

Verhinderung von Missbräuchen

Themenbereich / Situation	Lösungsvorschläge
<p>Warum gibt es Missbräuche? Es gibt schwarze Schafe unter Tierärzten und Firmen, die sich nicht an die geltenden Regeln halten.</p> <p>Es gibt schwarze Schafe unter den Tierhaltern, die illegal Tierarzneimittel beziehen und anwenden (grosser Kostendruck in der Landwirtschaft).</p> <p>Hohe Preise für Tierarzneimittel inkl. Medizinalkonzentraten und Medizinalfutter.</p> <p>Verdeckte Honorierung des Tierarztes beim Verordnen von Medizinalfutter.</p> <p>Das Heilmittelrecht ist kantonale unterschiedlich geregelt und oft unklar.</p> <p>Grenzkontrollen bei der Einfuhr von Tierarzneimitteln fehlen. Gesetzliche Mittel sind zu schwach und die Richter sind nicht oder ungenügend informiert und sprechen lächerliche Bussen aus.</p>	<p>Die vorhandenen gesetzlichen Vorschriften müssen besser beachtet und deren Einhaltung konsequent kontrolliert werden.</p> <p>Art. 23 Lebensmittelgesetz (LMG) verpflichtet den Hersteller und den Tierhalter zur Selbstkontrolle. Abs. 4 verpflichtet den Tierhalter die Fleischkontrolle über gesundheitliche Störungen beim Tier und über Behandlungen mit Arzneimitteln zu informieren. Die Verpflichtungen und die gute Herstellungspraxis erfordert dass der Tierhalter ein Behandlungsjournal* für Das Betretungs- und Kontrollrecht im Stall gemäss Art. 24 LMG ist in der Fleischhygiene-Verordnung (FHyV) so auszugestalten, dass die Kontrollorgane ohne Begründung eines Verdachtes Ställe betreten sowie Tiere, Futtermittel, Zusatz- und Hilfsstoffe, Arzneimittel inkl. Liefer- und Rechnungsbelegen und das Behandlungsjournal kontrollieren bzw. einsehen können.</p> <p>Durch einen Abbau der Registrierungsanforderungen für Tierarzneimittel wären Preisreduktionen möglich und der Druck zum Missbrauch würde entschärft.</p> <p>Die Honorierung des Tierarztes ist offen darzulegen.</p> <p>Nur ein Bundesgesetz über Heilmittel, das möglichst schnell auszuarbeiten ist, kann hier Abhilfe schaffen.</p> <p>Art 32 LMG verpflichtet heute den Bund, die Einfuhr von Tierarzneimitteln zu kontrollieren Diese Grenzkontrollen sind zu realisieren. In Zukunft muss die gesamte Tierarzneimittelkontrolle im neuen Bundesgesetz über Heilmittel geregelt werden. Die gerichtliche Praxis ist zu verschärfen.</p>

Es gibt keine vernünftigen und praktikablen Kontrollen ohne Aufzeichnungspflicht (Behandlungsjournal*) für jeden Tierhalter.

Standespolitisches

Themenbereich / Situation	Lösungsvorschläge (Massnahmen, Mittel)
<p>Viele Kollegen sind im Umgang mit Tierarzneimitteln und in der Usanz der Abgabe unsicher, nicht zuletzt wegen der komplizierten und nur schwer verständlichen Heilmittelgesetzgebung.</p> <p>Die GST-Mitgliedschaft ist zu wenig attraktiv. Ein Ausschluss schmerzt nicht.</p> <p>Der Umgang mit Tierarzneimitteln durch Mitglieder unserer Gesellschaft wurde bisher intern zu wenig beachtet und überwacht.</p> <p>Tierhalter sind mangelhaft bis gar nicht informiert über die rechtliche und fachliche Situation im Umgang mit Tierarzneimitteln.</p>	<p>Standesgemässes Verhalten bei der Verschreibung und Abgabe von Tierarzneimitteln. Vorausgesetzt wird, dass nur IKS-registrierte Tierarzneimittel inkl. Medizinalkonzentrate eingesetzt werden.</p> <p>Fortbildung der Mitglieder durch regelmässige Kurse über Selbstdispensierrecht, Führen der Privatapotheke, Rezeptieren von Medizinalfutter, Umgang mit dem Behandlungsjournal des Tierhalters, tierärztliche Berufsethik. . .uam.</p> <p>GST interne Vollzugsüberwachung: Verschärfte Massnahmen bei Zuwiderhandlung.</p> <p>Internes Controlling auf vorerst freiwilliger Basis mit „Güte“ bzw. „GST-Zeichen“ ist auszuarbeiten und als interne Dienstleistung anzubieten. Im Hinblick auf eine ev. auch für Tierärzte kommende Qualitätssicherung ist ein solches Mittel sehr erwünscht. Es ist ein Anreiz zu schaffen für jene, die sich dem freiwilligen Controlling unterziehen.</p> <p>Tierhalter sind bezüglich „Umgang mit Tierarzneimitteln“ von Fachleuten (Tierärzte) auszubilden. Diese Thematik ist in die Lehrpläne aufzunehmen. Tierärzte an landw. Schulen müssen eine „unité de doctrine“ verkünden.</p>

Abgabe und Applikation von Tierarzneimitteln

Themenbereich / Situation	Lösungsvorschläge
<p>Den gesetzlichen Forderungen wird nicht konsequent nachgelebt.</p> <p>Eine Applikation von Tierarzneimitteln ist durch den Tierarzt oder auch durch den Besitzer möglich.</p>	<p>Jeder Tierarzt hat sich die Kenntnisse über die kantonale Heilmittelgesetzgebung anzueignen und muss diese beachten.</p> <p>Bei Praxiseröffnung soll der zuständige Kantonstierarzt neben anderen Informationen eine umfassende gesetzliche Dokumentation abgeben.</p> <p>Im neu formulierten Art. 7 der Standesordnung und in den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sind die Verhaltensmassregeln festgelegt.</p>
<p>Abgegebene Tierarzneimittel</p>	<p>Die Herkunft muss ersichtlich sein (TA-Kleber) im Hinblick auf die Tierarzneimittel-flusskontrolle.</p> <p>Originaletikette mit IKS-Vignette gehören zum Präparat.</p> <p>Zu jedem abgegebenen Tierarzneimittel gehört eine unmissverständliche Anwendungsempfehlung.</p> <p>Der Tierhalter ist auf die Aufzeichnungspflicht hinzuweisen.</p>

Margengestaltung

Diese Überlegungen und Vorschläge sind eher interner Natur, sollen aber unbedingt allen Tierärzten zur Kenntnis gebracht werden. Denn jeder Hinweis auf eine korrekte Tarifgestaltung und auf kollegiales Verhalten hilft Auswüchse nach unten und oben verhindern.

Themenbereich / Situation	Lösungsvorschläge
<p>Aus kollegialen und aus Glaubwürdigkeitsgründen ist eine einheitliche Margengestaltung wichtig. Verantwortungsbewusstes Handeln beinhaltet auch die Abwägung von Kosten und Nutzen für den Tierhalter und dessen Aufklärung bezüglich Kostenfolge.</p>	
<p>Abgabepreparate Unklare und teils regional verschiedene Margengestaltung.</p>	<p>Grundsatz: Faktor 1.5 mal Einzel-Einstandspreis (33.3%). Nicht inbegriffen in dieser Marge sind Beratung, ev. Diagnostikarbeit oder/und Überwachung des Einsatzes. Bei rezeptpflichtigen Tierarzneimitteln gehört zur Abgabe immer eine Information und Beratung (siehe Standesordnung). Deshalb ist in solchen Fällen eine Erhöhung des Umrechnungsfaktors gerechtfertigt (z.B. bei Injektabilia).</p> <p>Vorwürfe gegen die tierärztliche Margen-Gestaltung sind nicht gerechtfertigt (Begründung: Lager-, Kapitalkosten, Wissensfaktor).</p>
<p>Medizinalfutter (Rezept A) Verdeckte Honorierungen führen oft zu Missverständnissen und wirken unglaubwürdig.</p> <p>Rezepte werden von gewissen Tierärzten quasi unbesehen abgeschrieben.</p>	<p>Faktor 1.4 bzw. 1.5. Grundsätzlich muss der Aufwand (Medikamentenmarge, Rezeptierung sowie Arbeit im Betrieb) offen dargelegt werden. Es ist zu überprüfen, ob die Rechnungstellung für Medizinalfutter in Zukunft durch den Tierarzt direkt erfolgen soll.</p> <p>Rezepte nach Diktat sind nicht standeswürdig. Der Tierarzt verordnet gestützt auf seine Diagnose in der fachlich richtigen Dosierung.</p> <p>Ein Rezept muss bei der Auslieferung eines Medizinalfutters vorliegen und vom Tierarzt persönlich unterschrieben sein. Missbrauch wird mit dem ordnungsgemäss ausgefüllten GST-Rezeptformular und mit dem konsequenten Führen eines Behandlungsjournals* in Zusammenarbeit mit dem Besitzer ein gedämmt.</p> <p>Medizinalkonzentrate gehören zurück in die tierärztliche Apotheke und müssen direkt verrechnet werden.</p> <p>Konzentratlager in Mühlen verführen zu Missbrauch (Produktion auf Vorrat).</p>
<p>Medizinalfutter (Rezept B)</p>	<p>Der Tierarzt ist der neutrale Fachmann zwischen Futtermittelhersteller und Tierhalter.</p> <p>Ziel: Wurmmittel direkt aus der tierärztlichen Apotheke. Eine Tarifaufgliederung bei B-Rezepten ist zu überprüfen.</p>